

Kleine Mitteilungen.

Carl Seitz zum 70. Geburtstag.

Es ist eine der liebenswürdigsten und sympathischsten unter den ragenden Gestalten der älteren Münchener Aerztesgeneration, der wir unsere warmen Glückwünsche heute darbringen. Aus einer der ersten bayerischen Medizinerfamilien stammend, fühlte sich auch Carl Seitz zu diesem Berufe hingezogen, und es konnte nicht fehlen, daß die Lebenslinie des jungen Studierenden und Arztes unter den Sonnen Nußbaum, Pettenkofer und Ziemssen zu erstem erfolgreichen Streben und Forschen sich mächtig aufwärts wandte. Aber auch der vortrefflichen Schulung in der österreichischen und deutschen Reichshauptstadt durfte Seitz sich erfreuen unter Kaposi, Widerhofer, v. Frerichs und Hensch; bald darauf unter Robert Kochs glanzvollem Sterne.

1883 Assistent der medizinischen Poliklinik geworden, habilitierte er sich 1886 unter Pettenkofer.

Schon anfangs seiner 30er Jahre fiel dem Genannten die Leitung der pädiatrischen Poliklinik zu, womit Carl Seitz definitiv für sein Spezialfach gewonnen war, ohne aber als vielgesuchter Hausarzt in hohen und höchsten Kreisen daneben seine internistische Wirksamkeit ganz aufzugeben.

Erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit stammt aus jener Zeit. Hervorragend war die Beherrschung der physikalischen Untersuchungsmethoden, die Seitz auch mit Vorliebe zum Gegenstande eines opferwilligen und viel besuchten Unterrichtes machte. In 3 Auflagen erschien Seitzens Lehrbuch der Kinderheilkunde. Auf dem Gebiete der Pubertätspathologie gilt er als Autorität.

Aber um die Wende des Jahrhunderts tat sich ein neuer Wirkungskreis auf, der mit dem Namen Carl Seitz nicht nur in München und Bayern auf alle Zeit verknüpft sein wird. Es ist die Säuglingsfürsorge, deren Organisation dank der Hingabe von Seitz und seinen Schülern und Freunden heute als vielverzweigter, starker Stamm auftritt. Hier fand der Unterfertigte mit dem Jubilar vor etwa 2½ Dezennien die ersten engeren Berührungspunkte. In dürftigster Aufmachung, ohne Hilfspersonal, ohne amtliche Unterstützung wurde das zarte Pflänzchen in den Münchener Boden gesetzt und Seitz war ihm ein vorbildlicher Gärtner. Er erkannte die Notwendigkeit der offenen wie der geschlossenen Fürsorge und ihres Zusammenwirkens (Säuglingsheim München 1903, Fürsorgestellen). Schwierig und sorgenvoll war jenes Unternehmen und in ungezählten Sitzungen eines kleinen Kreises von Fachgenossen konnte man das Geschick des Organisationsleiters schätzen lernen. Was mancher Draufgänger heillos zu verfahren drohte, das rückte Seitz mit sicherer Ruhe, mit hervorragender Diplomatie und Menschenkenntnis stets wieder zurecht. Durch Jahrzehnte ging es stetig aufwärts unter der Aegide des getreuen Eckart. Carl Seitz bewies so recht, daß man sozial im besten Sinne des Wortes sein kann, ohne gewissen Richtungen anzugehören, die sich heute so gebärden, als hätten sie auf diesem Gebiete alles allein gepachtet.

Schier überflüssig erscheint es, die Ehrungen zu erwähnen, die unserem Kollegen in rascher Folge erwiesen wurden: Geheimer Obermedizinalrat, 1. Vorsitzender des Landesverbandes für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Bayern, Vizepräsident des internationalen Kongresses für Säuglingsschutz in Berlin, 1. Vorsitzender der bayer. Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit, stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz usw.

Um den Rückblick auf sein ausgeglichenes Leben und Wirken in der Öffentlichkeit wie in dem ihm herzlich zugetanen Freundeskreis und in seiner Familie, zu dem der 70. Geburtstag Anlaß geben mag, können wir Carl Seitz nur aufrichtig beneiden.

München, 4. Februar 1928.

M. Pfaunder.

Gerichtliche Entscheidungen.

Auch aus sozialen, menschlichen Motiven darf der Arzt nicht zur Abtreibung schreiten.

(Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1928.)

Vom Schwurgericht M.-Gladbach wurden die prakt. Aerzte Dr. med. K. und Dr. med. Kl. in R. wegen Abtreibung zu 1 Jahre, bzw. 10 Monaten Gefängnis verurteilt, da sie in 16 Fällen die Tötung der Leibesfrucht vorgenommen hatten. Nachdem einer von ihnen auf Grund ärztlicher Untersuchung zu der Überzeugung gelangt war, daß ein künstlicher Abort angezeigt sei, untersuchte der andere die Kranke ebenfalls und gelangte dieser zu demselben Ergebnis, so führten beide gemeinschaftlich die Operation aus. In allen diesen Fällen — so führte das Schwurgericht aus — habe die Notwendigkeit eines derartigen Eingriffes nicht bestanden. Eine Abtreibung durch den Arzt könne nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dann zulässig sein, wenn sie auf Grund sorgfältiger Prüfung vom ärztlichen Standpunkte aus als das einzige notwendige Mittel erscheine, um das Leben der Schwangeren zu retten oder eine schwere Gesundheitsschädigung zu vermeiden. Diese Voraussetzungen seien hier aber nicht gegeben. — Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten Revision beim Reichsgericht ein mit der Begründung, daß sie aus sozialen Gründen gehandelt hätten. Wenn vielleicht in manchen Fällen die Unterbrechung der Schwangerschaft auf Grund medizinischer Indikation nicht erforderlich gewesen sei, so sei sie doch auf Grund sozialer Indikation geboten gewesen, da die Schwangeren meist dem Arbeiterstande angehört hätten, mit

Kindern bereits reichlich bedacht und ferner auch krank gewesen seien. Diese menschliche Rücksichtnahme müsse aber als berechtigter Grund für ihre Handlungsweise angesehen werden. — Das Reichsgericht trat jedoch dieser Auffassung entgegen, indem es die Revision verwarf und sich den Ausführungen des Reichsanwalts anschloß, der darlegte, die Abtreibung könne auf Kosten der Leibesfrucht nur dann berechtigt sein, wenn der vom Vorderrichter bezeichnete Notstand vorliege. Zwar hätten die Angeklagten nicht aus Gewinnsucht und Eigennutz, sondern aus reiner Menschlichkeit und bloßem Mitleid gehandelt, so daß sie als Märtyrer ihrer Auffassung anzusprechen seien. Derartige Motive könne aber das Strafgesetz nicht. Das Schwurgericht stelle auch einwandfrei fest, daß die Frauen nicht ernstlich krank gewesen seien. Sie hätten lediglich über Erbrechen geklagt. Jedenfalls habe bei keiner ein unstillbares Erbrechen festgestellt werden können. Den Angeklagten sei daher mit Recht eine nicht pflichtmäßige Prüfung der Erkrankung zur Last gelegt worden. In diesem Zusammenhang führe das Schwurgericht noch an, daß beide Angeklagte in manchen Fällen sogar Unwahres in die Befundscheine aufgenommen und sich zu Übertreibungen hätten hinreißen lassen. Die Verurteilung wegen vorsätzlicher Abtreibung sei sonach nicht zu beanstanden. (3. D. 727/27.)

Galerie hervorragender Aerzte und Naturforscher.

Der heutigen Nummer liegt das 402. Blatt der Galerie bei: Leo Tarasewitsch. Vgl. den Aufsatz auf S. 227 dieser Nummer.

Therapeutische Mitteilungen.

Die Behandlung der Kinnfisteln bei Zahnerkrankungen.

Esau-Oschersleben sieht sich durch die große Zahl von Kinn- und Wangenfisteln, die ihm zugehen, veranlaßt darauf hinzuweisen, daß hier in der Mehrzahl der Fälle schlechte Zähne zugrunde liegen. Die Entfernung des Zahnes kann jahrelang bestehende Fisteln in wenigen Tagen heilen lassen. Der praktische Arzt ist fast immer in der Lage, selbst die Diagnose zu stellen (Farbe des Zahnes, Klopfeschall, Unempfindlichkeit, Karies) und die richtige Behandlung auszuführen. Wer rechtzeitig an den Zusammenhang von Zahn und Fistel denkt, bewahrt seine Patient(innen) auch vor den entstehenden Narben, die durch überflüssige Einschnitte herbeigeführt werden. (Fortschr. d. Ther. Nr. 1.) M.

Tagesgeschichtliche Notizen

München, den 1. Februar 1928.

— In den Verhandlungen des preußischen Aerztekammerausschusses am 7. XII. 1927 kam zur Kenntnis, daß eine Zwangsversicherung nur in Schleswig-Holstein (seit 1926) und in Westfalen (seit 1928) besteht, während sie für Schlesien beschlossen ist. In anderen Provinzen ist sie teils abgelehnt, teils in Aussicht genommen. In der Besprechung wurde mit Recht vor Übertreibung der sozialen Fürsorge gewarnt und festgestellt, daß durch die neuen Bestimmungen leider gerade die Aerzte mit den großen Einkommen hier nicht mehr herangezogen werden können. — Die Aerztekammern sollen bis Oktober über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beraten und berichten, namentlich Vorschläge zur Beseitigung inzwischen bemerkbar gewordener Unzulänglichkeiten machen. — Die Reform des medizinischen Studiums nahm einen größeren Raum ein. Der Ausschuß ist ausdrücklich der Auffassung, daß der Unterricht in den klinischen Jahren vorwiegend auf die innere Medizin (einschl. Kinderheilkunde), Chirurgie und Geburtshilfe zu beschränken sei. Alle übrigen Fächer sollen nur soweit in Betracht kommen, als sie für den praktischen Arzt Unerläßliches bieten. Es sollen keine Vielwiser, sondern hochwertige Aerzte herangebildet werden. Soziale Medizin soll erst in der Assistentenzeit sozusagen praktisch gelernt werden. Es soll angestrebt werden, daß für den Beruf ungeeignete Elemente schon bei den Vorprüfungen ausgeschieden werden. — Daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ein Berufsrecht des Arztes anerkennt, wird betont und auf die große Bedeutung dieser Tatsache für die künftige Stellung des Arztes im Staate hingewiesen. — Die Besprechung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung der Aerzte zur Kassenpraxis ergab, daß der Zulassungsausschuß sich nicht nach dem Zeitpunkt der Eintragung allein zu richten braucht, daß er ev. den zuletzt Eingetragenen zulassen kann. In dieser „soveränen Stellung“ des Ausschusses liege der Keim zu Verstimmungen und Ungerechtigkeiten, dessen Beseitigung durch schärfere Fassung der Bestimmungen zu erstreben sei.

— Dem Abgrund entgegen! schließt eine Notiz auf S. 70/71. Eine weitere Unterlage dafür finden wir in der Bodenreform Nr. 5: „Ein Angehöriger der Reichswehr stand im letzten Herbst vor seiner Verheiratung. Er suchte in einem südlichen Vorort Berlins eine Wohnung. Endlich waren zwei passende Räume gefunden. Als aber die Bedingungen verabredet werden sollten, da hieß es: der junge Mann müsse sich verpflichten, daß in den ersten drei Jahren keine Kinder kämen! Dieser wichtige Punkt müsse schriftlich festgelegt werden.“ — Der Feldwebel verzichtete.